

**Nachversicherung in der gesetzlichen oder
bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung**

	Seite
1. Eintritt des Nachversicherungsfalles	2
2. Aufschub der Beitragszahlung	2
3. Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung	2
3.1 Zuständiger Versicherungsträger	2
3.2 Berechnung der Nachversicherungsbeiträge	2
3.3 Entrichtung der Nachversicherungsbeiträge	3
3.4 Nachversicherungsbescheinigung	3
4. Hinweis für privatrechtlich Beschäftigte (gilt nicht für Beamte)	3

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1. Eintritt des Nachversicherungsfalles

Scheiden Beamte oder sonstige Beschäftigte aus der Beschäftigung aus, während der sie nach §§ 5 oder 6 SGB VI versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren und nicht das Altersgeld (siehe gesondertes Merkblatt) in Anspruch nehmen, sind sie gem. §§ 8 Abs. 2, 233 SGB VI nachzuversichern, wenn sie

- ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausscheiden oder
- ihren Anspruch auf Versorgung verloren haben und Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung nicht gegeben sind.

Der Grund des Ausscheidens aus der versicherungsfreien Beschäftigung ist unerheblich. Die Frage, ob und ggf. wann ein Ausscheiden aus der versicherungsfreien Beschäftigung vorliegt, beurteilt sich nicht nach dienstrechtlichen, sondern nach den rentenversicherungsrechtlichen Vorschriften. Bei einem Ausscheiden durch Tod erfolgt eine Nachversicherung nur, wenn ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente geltend gemacht werden kann.

2. Aufschub der Beitragszahlung

Die Beitragszahlung wird nach § 184 Abs. 2 SGB VI aufgeschoben, wenn

- die Beschäftigung nach einer Unterbrechung, die infolge ihrer Eigenart oder vertraglich im voraus zeitlich begrenzt ist, voraussichtlich wieder aufgenommen wird,
- eine andere Beschäftigung sofort oder voraussichtlich innerhalb von zwei Jahren nach dem Ausscheiden aufgenommen wird, in der wegen Gewährleistung einer Versorgungsanwartschaft Versicherungsfreiheit besteht oder eine Befreiung von der Versicherungspflicht erfolgt, sofern der Nachversicherungszeitraum bei der Versorgungsanwartschaft aus der anderen Beschäftigung berücksichtigt wird (Die Voraussichtlichkeit ist nur gegeben, wenn sowohl subjektive als auch objektive Voraussichtlichkeit im Zeitpunkt des Ausscheidens vorliegen),
- eine widerrufliche Versorgung gezahlt wird, die der aus einer Nachversicherung erwachsenden Rentenanswartschaft mindestens gleichwertig ist.

Der Aufschub der Beitragszahlung erstreckt sich in den ersten beiden Fällen auch auf die Zeit der wieder aufgenommenen oder anderen Beschäftigung und endet mit einem Eintritt der Nachversicherungsvoraussetzungen für diese Beschäftigungen; im letzteren Fall endet der Aufschub mit dem Wegfall der widerruflichen Versorgung.

Über den Aufschub der Beitragszahlung entscheidet der KVBW. Wird die Beitragszahlung aufgeschoben, erteilt der KVBW dem ausgeschiedenen Beschäftigten und dem Träger der Rentenversicherung eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die Gründe für einen Aufschub der Beitragszahlung (Aufschubbescheinigung).

3. Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

3.1 Zuständiger Versicherungsträger

War der Beschäftigte in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit, ist die Nachversicherung grundsätzlich bei der Deutschen Rentenversicherung Bund durchzuführen. Für bestimmte Berufsgruppen besteht die Möglichkeit, die Nachversicherung auf Antrag bei der zuständigen berufsständischen Versorgungseinrichtung durchzuführen; der Antrag kann nur innerhalb eines Jahres nach dem Eintritt der Voraussetzungen für die Nachversicherung gestellt werden.

3.2 Berechnung der Nachversicherungsbeiträge

Die Nachversicherung erstreckt sich auf den Zeitraum, in dem die Versicherungsfreiheit oder die Befreiung von der Versicherungspflicht vorgelegen hatte (Nachversicherungszeitraum). Zeiten, für die keine Bezüge gezahlt wurden, können in die Nachversicherung grundsätzlich nicht einbezogen werden. Ausnahmsweise gilt gem. § 7 Abs. 3 SGB IV eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt als fortbestehend, solange das Beschäftigungsverhältnis ohne Anspruch auf Arbeitsentgelt fortbesteht, jedoch nicht länger als einen Monat; dies gilt jedoch nicht, wenn Kranken-, Verletzten-, Versorgungskranken-, Übergangs- oder Mutterschaftsgeld oder nach den gesetzlichen Vorschriften Erziehungsgeld bezogen oder Elternzeit in Anspruch genommen oder Wehrdienst oder Zivildienst geleistet wird. Diese Vorschrift findet für Zeiträume ab 01.01.1999 auch im Rahmen der Nachversicherung Anwendung.

Die Berechnung der Beiträge erfolgt nach den Vorschriften, die im Zeitpunkt der Zahlung für versicherungspflichtige Beschäftigte gelten. Als Zeitpunkt der Zahlung gilt der Tag der Wertstellung des Gegenwerts der Beiträge auf dem Konto des Rentenversicherungsträgers (§ 181 Abs. 1 SGB VI).

Beitragsbemessungsgrundlage sind die beitragspflichtigen Einnahmen aus der Beschäftigung - und aus einer weiteren Beschäftigung, sofern die Gewährleistung der Versorgungsanwartschaft darauf erstreckt wurde - bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze. Die Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen (§§ 181 Abs. 3, 278 SGB VI) sind zu beachten.

Der Nachversicherung ist das im Nachversicherungszeitraum bezogene Arbeitsentgelt bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze und nach Maßgabe der sonstigen beitragsrechtlichen Vorschriften zugrunde zu legen; insoweit können die beitragspflichtigen Einnahmen abweichen. Arbeitsentgelt sind nach § 14 SGB IV alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung. Im Allgemeinen orientiert sich der Begriff des Arbeitsentgelts am Steuerrecht: Lohnsteuerpflichtige Einnahmen sind grundsätzlich auch Arbeitsentgelt i. S. der Sozialversicherung.

Die Beitragsbemessungsgrundlage und die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage werden für die Berechnung der Beiträge um den Vomhundertsatz angepasst, um den das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, in dem die Beiträge gezahlt werden, das Durchschnittsentgelt für das Kalenderjahr, für das die Beiträge gezahlt werden, übersteigt oder unterschreitet (§ 181 Abs. 4 SGB VI).

3.3 Entrichtung der Nachversicherungsbeiträge

Sind die Voraussetzungen der Nachversicherung eingetreten, werden die Nachversicherungsbeiträge am Folgetag fällig. Der KVBW zahlt die vollen Nachversicherungsbeiträge unmittelbar an den zuständigen Träger der Rentenversicherung. Dabei hat er mitzuteilen, ob und in welcher Höhe ein Versorgungsausgleich zu Lasten des Nachversicherten durchgeführt und eine Kürzung der Versorgungsbezüge durch die Zahlung eines Kapitalbetrags abgewendet wurde. Der Nachzuversichernde wird an der Beitragszahlung nicht beteiligt. Eine Auszahlung der Nachversicherungsbeiträge an ihn selbst ist ausgeschlossen.

Die an den zuständigen Träger der Rentenversicherung gezahlten Beiträge gelten als rechtzeitig gezahlte Pflichtbeiträge. Sie stehen den laufend gezahlten Pflichtbeiträgen gleich, jedoch mit der Ausnahme, dass für Nachversicherungsbeiträge keine Beitragsersetzung möglich ist.

Rentenanwartschaften, die das Familiengericht im Versorgungsausgleich vor der Durchführung der Nachversicherung zu Lasten von Nachversicherten begründet hat, gelten mit der Zahlung der Beiträge als übertragen.

3.4 Nachversicherungsbescheinigung

Der KVBW erteilt dem Nachversicherten oder den Hinterbliebenen und dem Träger der Rentenversicherung eine Bescheinigung über den Nachversicherungszeitraum und die der Nachversicherung in den einzelnen Kalenderjahren zugrunde gelegten beitragspflichtigen Einnahmen (Nachversicherungsbescheinigung). Der Träger der Rentenversicherung teilt dem Nachversicherten die aufgrund der Nachversicherung in seinem Versicherungskonto gespeicherten Daten mit.

Auskünfte zu versicherungsrechtlichen Fragen, insbesondere über die rentenrechtlichen Folgen der Nachversicherung oder die Möglichkeit einer freiwilligen (Weiter-)versicherung, erteilen auf Anfrage die Auskunfts- und Beratungsstellen der Regionalträger für die Deutsche Rentenversicherung und die örtlichen Versicherungsämter oder die zuständige berufsständische Versorgungseinrichtung.

4. Hinweis für privatrechtlich Beschäftigte (gilt nicht für Beamte)

Bei dienstordnungsmäßigen Angestellten auf Probe oder Lebenszeit sowie Dienstvertragsinhabern mit einzelvertraglicher Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, die bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis die Unverfallbarkeitsvoraussetzungen nach dem Betriebsrentengesetz erfüllen, entfällt eine Nachversicherung. Näheres zur Betriebsrente für vorzeitig ausgeschiedene Arbeitnehmer mit Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen kann dem Merkblatt Betriebsrente entnommen werden.